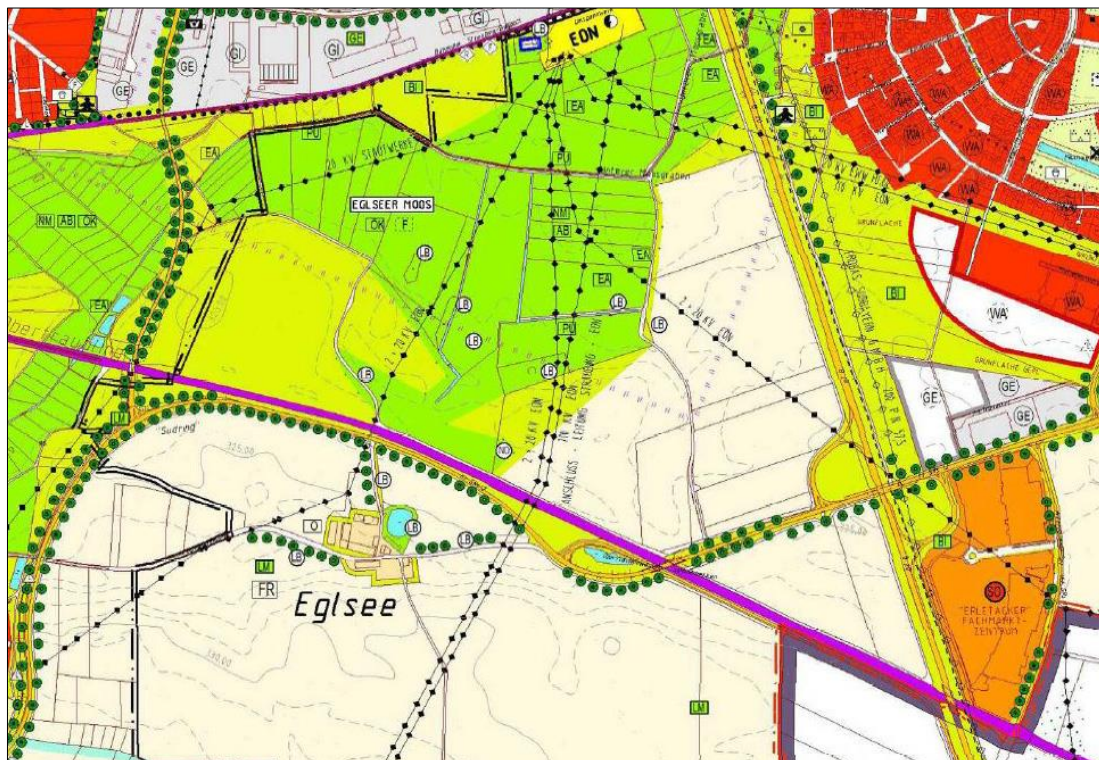




# STADT STRAUBING

## Vorhabenbezogener Bebauungs- und Grünordnungsplan „SO Photovoltaik-Anlage Eglseer Breite“ (Nr. 219) gem. § 12 BauGB

### Zusammenfassende Erklärung gemäß § 10a Abs. 1 BauGB



Unmaßstäblicher Auszug des Flächennutzungs- und Landschaftsplans  
(rechtswirksam seit 13.07.2006, Planungsstand 16.04.2021)

## 1. Planungsziele und Planungserfordernis

Die Stadt Straubing hat mit der Entwicklung der Photovoltaik-Freilandanlagen „Schienenweg Mitterharthausen“, „Lerchenhaid“, „Lerchenhaid-Ost“ und „Lerchenhaid-Nord“ bereits einen aktiven und wesentlichen Beitrag zum globalen Klimaschutz und zur Reduzierung der Entstehung von Treibhausgasemissionen geleistet. Zuletzt wurden die Photovoltaik-Anlagen „Lerchenhaid“ und „Lerchenhaid-Ost“ auf insgesamt ca. 29,45 ha erweitert und die Anlagen zur Erzeugung von Solarstrom im Stadtgebiet weiter ausgebaut. Das Ziel, einen aktiven und wesentlichen Beitrag zur Erreichung der nationalen Klimaschutzziele gemäß § 3 Absatz 1 Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG) zu leisten, wird weiterhin nachhaltig verfolgt. Es soll ein kurzfristiger Beitrag zur Bewältigung der aktuellen Klima- und Energiekrise geleistet werden. Gemäß Artikel 2 Absatz 5 Satz 2 BayKlimaG liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit.

Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplans mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan „SO Photovoltaik-Anlage Eglseer Breite“ (Nr. 219) werden die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung eines Sondergebietes für den Bau einer Photovoltaik-Freiflächenanlage zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie geschaffen. Hierfür ist die Ausweisung eines sonstigen Sondergebiets nördlich der Bahnlinie Passau-Obertraubling im Bereich der Eglseer Breite vorgesehen. Die Flächen werden als sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung Photovoltaik-Anlage zur Stromerzeugung festgesetzt.

## 2. Ablauf des Verfahrens

18.02.2020	Aufstellungsbeschluss für die Erweiterung und Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplans „SO Photovoltaik-Anlage Eglseer Breite“ (Nr. 219) im Stadtrat
05.03.2020	Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses im Amtsblatt der Stadt Straubing Nr. 11
28.11.2022 – 30.12.2022	Frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf in der Fassung vom 11.11.2022
26.06.2023	Behandlung der eingegangenen Äußerungen aus der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung, Beschluss im Stadtrat zum Verfahrenswechsel im Aufstellungsverfahren als vorhabenbezogener Bebauungs- und Grünordnungsplan mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan gemäß § 12 BauGB, Auslegungsbeschluss
16.10.2023 – 17.11.2023	Öffentliche Auslegung nach § 3 Absatz 2 BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 BauGB zum Entwurf in der Fassung vom 28.06.2023, mit Begründung, Umweltbericht und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen

19.02.2024

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung, Satzungsbeschluss vorhabenbezogener Bebauungs- und Grünordnungsplan „SO Photovoltaik-Anlage Eglseer Breite“ (Nr. 219) in der Fassung vom 08.01.2024 im Stadtrat

### 3. Berücksichtigung der Umweltbelange

Die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter wurden in einer Umweltprüfung dargestellt und in einem Umweltbericht als gesondertem Teil der Begründung erläutert. Bezogen auf die Schutzgüter sind durch die Planänderung überwiegend geringe Umweltauswirkungen zu erwarten.

Durch die Festsetzung von abschirmenden Grünflächen zur Eingrünung der Baufelder wird eine angemessene landschaftliche Einbindung sichergestellt. Das Naturdenkmal Eiche verbleibt durch angemessene Abstände zu den baulichen Anlagen außerhalb der Anlage und wird in seiner Funktion nicht eingeschränkt. Nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Wasserhaushalt sind durch die Nutzungsänderung von Acker zu mäßig extensivem, artenreichen Grünland unter den Photovoltaik-Anlagen nicht zu erwarten. Gesetzlich geschützte Flächen werden nicht beansprucht.

Durch Maßnahmen zur ökologischen Gestaltung der Photovoltaik-Freiflächenanlagen (Ansaat mit autochthonem Wiesensaatgut, extensive Bewirtschaftung mit zweimaliger Mahd oder extensive Beweidung) können in der verbindlichen Bauleitplanung Eingriffe in Naturhaushalt und Landschaft so weit reduziert werden, dass gesonderte Ausgleichsflächen nicht erforderlich werden.

Für das Schutzgut Mensch sowie den angrenzenden Straßen- und Bahnverkehr sind nachteilige Auswirkungen durch Lichtreflexionen nicht zu erwarten. Auswirkungen durch elektromagnetische Wellen sind nicht gegeben. Durch die Planänderung sind Auswirkungen mit einer geringen Erheblichkeit für das Schutzgut Mensch zu erwarten.

Für das Schutzgut Tiere / Pflanzen / Biologische Vielfalt bzw. für den Artenschutz nach § 44 BNatSchG sind bzgl. Agrarvögel konfliktvermeidende Maßnahmen sowie Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG) für zwei Brutpaare der Dorngrasmücke im Bebauungsplan vorgesehen. Die Sicherstellung der Durchführbarkeit sowie die Umsetzung von CEF-Maßnahmen ist vor Beginn der Erschließungs- und Baumaßnahmen zu gewährleisten. Dies wird in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde durch städtebaulich vertragliche Regelungen sichergestellt.

Das Schutzgut Boden ist durch die geringe Bodenversiegelung nicht nachteilig beeinträchtigt. Auswirkungen durch Altlasten oder Kampfmittel sind nicht zu erwarten. Durch die Rückbaufähigkeit der Anlagen ist der Entzug landwirtschaftlicher Nutzflächen mit guten Produktionsbedingungen als befristete Auswirkung einzustufen. Durch die Planänderung sind Auswirkungen mit einer geringen Erheblichkeit für das Schutzgut Boden zu erwarten.

Das Schutzgut Wasser ist durch die geringe Bodenversiegelung nicht nachteilig beeinträchtigt. Das Niederschlagswasser kann in den extensiven Wiesenflächen innerhalb der Anlage ortsnah versickern. Nachteilige Auswirkungen auf das Einzugsgebiet des Unteren Moosgrabens bestehen nicht. Durch die Planänderung sind Auswirkungen mit einer geringen Erheblichkeit für das Schutzgut Wasser zu erwarten.

Die Schutzgüter Luft, Klima und Erholung sind aufgrund der naturräumlichen Voraussetzungen und der Standortwahl nicht erheblich betroffen.

Das Schutzgut Landschafts- und Ortsbild wird durch die technischen Anlagen berührt. Durch die Standortwahl unmittelbar angrenzend an das östlich geplante Gewerbegebiet „Eglseer Breite“ und die Lage an der Bahnlinie Passau-Obertraubling werden vorbelastete Landschaftsräume in Anspruch genommen. Durch abschirmende Pflanzungen an den Außengrenzen im Nordwesten, Süden und Westen der Anlage ist eine landschaftsgerechte Einbindung im Nahbereich möglich. Im Osten erfolgt die Eingrünung durch die vorgesehene Begrünung des Gewerbegebietes. Durch die Planänderung sind Auswirkungen mit einer mittleren Erheblichkeit für das Schutzgut Landschafts- und Ortsbild zu erwarten.

Hinsichtlich des Schutzgutes Kulturgüter muss im Planbereich mit archäologischen Befunden gerechnet werden. Deshalb muss das Gebiet archäologisch untersucht werden.

Sich negativ verstärkende Wechselwirkungen der vorgenannten Schutzgüter sind nicht zu erwarten.

Ergebnis der Umweltprüfung ist, dass die Auswirkungen des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplans „SO Photovoltaik-Anlage Eglseer Breite“ (Nr. 219) insgesamt als umweltverträglich zu werten sind. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter sind unter Berücksichtigung der festgelegten Sicherungs- und Ausgleichsmaßnahmen nicht zu erwarten.

#### **4. Berücksichtigung der Ergebnisse aus der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung**

Die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungs- und Grünordnungsplans „SO Photovoltaik-Anlage Eglseer Breite“ in der Fassung vom 11.11.2022 hat in der Zeit vom 28.11.2022 bis 30.12.2022 stattgefunden.

Die öffentliche Auslegung zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplans mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplans „SO Photovoltaik-Anlage Eglseer Breite“ in der Fassung vom 28.06.2023 mit Begründung, Umweltbericht und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte in der Zeit vom 16.10.2023 bis 17.11.2023. Parallel dazu wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt.

Bedenken, Anregungen und Hinweise aus der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung wurden - soweit möglich und mit den Zielsetzungen des Bebauungsplans vereinbar - eingearbeitet. Bedenken, Anregungen und Hinweise aus der öffentlichen Auslegung wurden wie folgt berücksichtigt.

##### **4.1 Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange**

###### Stadt Straubing, Gäubodenmuseum

Bezüglich der Denkmalsvermutung befindet sich der Vorhabenträger in Abstimmung mit dem Gäubodenmuseum zur Durchführung bauvorgegreifender Sondagegrabungen.

###### Wasserwirtschaftsamt Deggendorf:

Wasserschutzgebiete sind nicht berührt. Festgesetzte, vorläufig gesicherte oder ermittelte Überschwemmungsgebiete sind nicht berührt. Der wassersensible Bereich wird nicht nachteilig berührt. Niederschlagswasser kann flächig innerhalb der Anlage versickern, eine Ableitung erfolgt nicht. Altlasten sind nicht bekannt.

#### Deutsche Bahn AG, DB Immobilien:

Bezüglich möglicher Blendwirkungen wurde durch den Vorhabenträger ein Blendgutachten erstellt. Darin wird zusammenfassend festgestellt, dass für die Photovoltaik-Anlagen nördlich der Bahnlinie eine Beeinträchtigung von Zugführern durch Blendungen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann. Die wesentlichen weiteren Hinweise zu infrastrukturellen Belangen, immobilienrelevanten Belangen sowie die Hinweise zu Bauten nahe der Bahn und zu Bezugsquellen für Regelwerke der Deutschen Bahn wurden in die textlichen Hinweise des Bebauungsplans aufgenommen.

#### Eisenbahn-Bundesamt:

Bezüglich möglicher Blendwirkungen wurde durch den Vorhabenträger ein Blendgutachten erstellt. Darin wird zusammenfassend festgestellt, dass für die Photovoltaik-Anlagen nördlich der Bahnlinie eine Beeinträchtigung von Zugführern durch Blendungen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann.

#### Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Deggendorf-Straubing

Die Erschließung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Auf die gesetzlichen Grenzabstände bei Bepflanzungen ist in den textlichen Hinweisen des Bebauungsplanes verwiesen. Die Verpflichtung zum vollständigen Rückbau der Anlage und zur Folgenutzung „Landwirtschaft“ wird im Durchführungsvertrag mit dem Vorhabenträger verbindlich geregelt.

#### Bayernwerk Netz GMBH

Die Leitungsschutzzonen der 20-kV-Freileitung sowie der 110-kV-Freileitung wurden im Plan dargestellt und Hinweise zu Mindestabständen ergänzt. Die Höhe der PV-Module wurde innerhalb der Baubeschränkungszone der 110-kV-Freileitung beschränkt. Die Fläche für Batteriespeicher wurde außerhalb der Baubeschränkungszone festgelegt und Hinweise zu Sicherheitsabständen ergänzt. Weitere Hinweise zu Geländeänderungen, Bepflanzungen, Zäunen, Bauarbeiten im Leitungsbereich, Zugang im Mastnahbereich, Schattenwurf und witterungsbedingten Einflüssen wurden in den textlichen Hinweisen ergänzt.

Die Schutzzone der 20-kV-Freileitung wurde ergänzt und allgemeine Hinweise für Baumaßnahmen und Arbeiten im Mastnahbereich in den Bebauungsplan aufgenommen.

#### Stadt Straubing, Freiwillige Feuerwehr:

Die „Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft der Leiterinnen und Leiter der Berufsfeuerwehren und des Deutschen Feuerwehrverbandes – Umgang mit Photovoltaik-Anlagen“ wurden in die textlichen Hinweise des Bebauungsplanes aufgenommen.

#### Stadt Straubing, Untere Naturschutzbehörde (UNB):

Die Gehölzauswahl für die Eingrünung wurde angepasst, für den Gehölzsaum eine autochthone Ansaatmischung festgelegt und die erforderlichen Pflegemaßnahmen für Gehölze und Wiesenflächen mit der UNB abgestimmt und ergänzt. Die notwendigen artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen und spezielle CEF-Maßnahmen für die Dorngrasmücke wurden mit der UNB abgestimmt. Im Nahbereich zur Anlage wurde eine Kompensationsfläche festgelegt und die CEF-Maßnahmen für die Dorngrasmücke ergänzt. Die Funktionsfähigkeit der Ersatzfläche ist solange aufrecht zu erhalten, bis die Randeingrünungen die Lebensraumfunktion für die Dorngrasmücke übernehmen können. Die Umsetzung wird durch städtebaulich vertragliche Regelungen sichergestellt, diese sind Voraussetzung für das Inkrafttreten des Bebauungsplans. Die Begründung und der Umweltbericht wurden entsprechend angepasst.

#### Regierung von Niederbayern, Sachgebiet 24, Landes- und Regionalplanung

Die artenschutzrechtlichen Belange für die beeinträchtigten zwei Brutpaare der Dorngrasmücke wurden durch die Bereitstellung einer Ersatz-Blühfläche in gleicher Flächengröße von 0,6 ha berücksichtigt. Die notwendigen artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen und

speziellen CEF-Maßnahmen für die Dorngrasmücke wurden mit der UNB abgestimmt. Im Nahbereich zur Anlage wurde die Kompensationsfläche festgelegt und die CEF-Maßnahmen für die Dorngrasmücke ergänzt. Die Funktionsfähigkeit der Ersatzfläche ist solange aufrecht zu erhalten, bis die Randeingrünungen die Lebensraumfunktion für die Dorngrasmücke übernehmen können. Die Umsetzung wird durch städtebaulich vertragliche Regelungen sichergestellt, diese sind Voraussetzung für das Inkrafttreten des Bebauungsplans. Die Begründung und der Umweltbericht wurden entsprechend angepasst.

#### Staatliches Bauamt Passau, Servicestelle Deggendorf, Straßenbauamt

Bezüglich möglicher Blendwirkungen wurde durch den Vorhabenträger ein Blendgutachten erstellt. Darin wird zusammenfassend festgestellt, dass für die Kreisstraßen SRs11 und SRs12 eine Beeinträchtigung des Straßenverkehrs durch Blendungen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann. Für die Bundesstraße B20 können aufgrund der Entfernung von mehr als 500 m bis 600 m Auswirkungen durch Blendungen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

#### BUND Naturschutz in Bayern e. V., Kreisgruppe Straubing-Bogen

Vorgaben der Landes- und Regionalplanung sind – soweit sie für die Photovoltaik-Anlage einschlägig sind – im Umweltbereich dargelegt und berücksichtigt. Die Randeingrünungen dienen der landschaftlichen Einbindung für die Dauer des Anlagenbetriebes. Nach einer Aufgabe der PV-Nutzung richten sich die Möglichkeiten zum Erhalt der Hecken oder von Teilen der Hecken nach den dann geltenden gesetzlichen Bestimmungen und werden im Einzelfall geprüft. Ein vertraglich festgelegter Erhalt über die Betriebsdauer hinaus wird nicht vorgesehen.

## **4.2 Öffentlichkeitsbeteiligung**

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sind keine Stellungnahmen eingegangen.

## **5. Abwägung anderweitiger Planungsmöglichkeiten**

Die Abwägung weiterer Planungsmöglichkeiten erfolgte im Rahmen der Standortalternativenprüfung zur vorbereitenden Bauleitplanung (30. Änderung FNP/ LP). Diese hat zum Ergebnis, dass die Errichtung der Photovoltaik-Anlage nördlich der Bahnlinie Passau-Obertraubling aufgrund der besonderen Fallkonstellation im Zusammenhang mit dem unmittelbar angrenzend geplanten Gewerbegebiet „Eglseer Breite“ keine räumlich möglichen Standortalternativen bietet.

Durch die Kompensation mit geeigneten CEF-Maßnahmen für zwei Brutpaare der Dorngrasmücke können die einschlägigen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG und nachhaltige Beeinträchtigungen der lokalen Population vermieden werden. Dem überragenden öffentlichen Interesse an einem schnellen Ausbau der erneuerbaren Energien im Stadtgebiet als signifikantem Beitrag zur Bewältigung der aktuellen Klima- und Energiekrisen ist dabei in der Schutzgüterabwägung in diesem konkreten Einzelfall Vorrang einzuräumen.

## **6. Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring)**

Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring) sind laut Umweltbericht in den Bereichen Eingrünung der Anlagen, Einfriedung der Anlagen sowie für die Umsetzung der artenschutzrechtlich erforderlichen CEF-Maßnahmen vorzusehen.